

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFES Glasreiniger

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 23.05.2018 erstellt am: 23.05.2018

Seite 1 von 10

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

1.1 Produktidentifikator STEFES Glasreiniger

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung

Reiniger

1.3 Bezeichnung des Unternehmens: STEFES GmbH
Wendenstr. 21b
D-20097 Hamburg
Tel: +49 (40) 53308330 (08:00-17:00 Uhr)
Fax: +49 (40) 533083329
info@stefes.eu

1.4 Notrufnummer (24 Stunden): Giftinformationszentrum Mainz: 06131-19240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch ist auf Grundlage der verfügbaren Gefahrendaten der Inhaltsstoffe, wie definiert in den Einstufungskriterien für Gemische für jede Gefahrenklasse in Annex I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Produkt gilt aufgrund seiner Eigenschaften als nicht nennpflichtig gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Label	Keine
Piktogramme	Keine
H-Sätze	Keine

2.3 Sonstige Gefahren

Keine sonstigen Gefahren bekannt.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend. Das Produkt ist kein Stoff.

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

Mischung (Zubereitung)

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFES Glasreiniger

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 23.05.2018 erstellt am: 23.05.2018

Seite 2 von 10

Gefährliche Inhaltsstoffe

Inhaltsstoffe gelten aufgrund ihrer Eigenschaften als nicht nennpflichtig gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

3.2 Bemerkung

Keine.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Einen Arzt hinzuziehen wenn Symptome/Beschwerden auftreten.

Nach Einatmen

Betroffene an die frische Luft bringen, warm und ruhig lagern. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung. Einen Arzt hinzuziehen wenn Symptome/Beschwerden auftreten.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Seife und viel Wasser mindestens 10 min. abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Einen Arzt hinzuziehen wenn Symptome/Beschwerden auftreten.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Falls Kontaktlinsen vorhanden, diese nach den ersten 5 Minuten entfernen, dann das Auge weiter spülen. Einen Arzt hinzuziehen wenn Symptome/Beschwerden auftreten.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen. Einen Arzt hinzuziehen wenn Symptome/Beschwerden auftreten.

Selbstschutz des Ersthelfers

Selbstschutz des Ersthelfers beachten. Erst wenn die eigene Sicherheit gewährleistet ist, können lebensrettende Sofortmaßnahmen getroffen werden. Im Anschluss an die Rettungskette erfolgt der Notruf. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes sollte der Ersthelfer weitere Maßnahmen treffen. Hierzu gehören zum Beispiel die weitere Versorgung und auch die psychische Betreuung des Betroffenen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben bekannt.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid CO₂ verwenden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFES Glasreiniger

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 23.05.2018 erstellt am: 23.05.2018

Seite 3 von 10

Ungeeignete Löschmittel

Es darf kein massiver Wasserstrahl verwendet werden, weil er das Feuer austreten und ausbreiten kann.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können gesundheitsschädliche Gase entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Ausbreitung der Löschflüssigkeiten begrenzen. Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit verschüttetem Produkt oder verunreinigten Oberflächen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Zündquellen fernhalten.

Einsatzkräfte

Keine Angaben verfügbar. Persönliche Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächenwasser, Kanalisation und Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung, siehe Kapitel 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung, siehe Kapitel 8.

Informationen zur Entsorgung, siehe Kapitel 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Bei Arbeitsende duschen oder baden. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFES Glasreiniger

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 23.05.2018 erstellt am: 23.05.2018

Seite 4 von 10

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Vor Frost und direkter Sonneneinstrahlung schützen. (5 – 50°C)

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendung

Die Anweisungen auf dem Etikett beachten.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Keine Angaben verfügbar.

DNEL und PNEC Werte

Keine Angaben verfügbar.

Weitere Informationen

Die folgenden Empfehlungen bezüglich der Überwachung der Exposition/persönlicher Schutzausrüstung beziehen sich auf die Herstellung, Formulierung und Abfüllung des Produktes. Für die bestimmungsgemäße Handhabung und Anwendung dieses Produktes siehe Gebrauchsanweisung bzw. Etikett.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Wenn durch den Benutzerbetrieb Staub, Dämpfe, Dämpfe oder Nebel entstehen, verwenden Sie Prozessgehäuse, lokale Absaugung oder andere Steuerungseinrichtungen.

8.2.2 Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Anwendung dieses Produktes bitte die Anweisungen auf dem Etikett beachten. In allen anderen Fällen die aufgeführten persönlichen Schutzmaßnahmen anwenden. Die im Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Produkt von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Nach der Arbeit Hände waschen. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Nicht reinigungsfähige Kleidungsstücke vernichten.

Augen/Gesichtsschutz

Korbbrille oder Gesichtsschutz tragen (gemäß EN166, Verwendungsbereich = 5 oder gleichartig).

Handschutz

Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Verunreinigte Handschuhe waschen. Handschuhe entsorgen, wenn sie innen verunreinigt oder perforiert sind oder wenn die äußere Verunreinigung nicht entfernt werden kann. Hände

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFES Glasreiniger

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 23.05.2018

erstellt am: 23.05.2018

Seite 5 von 10

regelmäßig und immer waschen vor dem Essen, Trinken, Rauchen oder Gang zur Toilette. Material: Nitrilkautschuk

Körperschutz

Standard-Overall und Schutzanzug Kategorie 3 Typ 4 tragen. Bei dem Risiko einer signifikanten Exposition ist ein höherwertiger Schutzanzug in Betracht zu ziehen. Möglichst zwei Schichten Kleidung tragen: Unter einem Chemieschutzanzug sollte ein Overall aus Polyester/Baumwolle oder reiner Baumwolle getragen werden. Overalls regelmäßig professionell reinigen lassen.

Atemschutz

Persönlicher Atemschutz ist unter den vorgesehenen Expositionsbedingungen nicht notwendig. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung. Die Anweisungen des Herstellers des Atemschutzgerätes betreffend Benutzung und Wartung sind zu befolgen.

8.2.3 Begrenzung der Exposition der Endverbraucher

Allgemeine Hinweise

Die Verwendung von technischen Maßnahmen sollte immer Vorrang vor persönlicher Schutzkleidung haben. Das Tragen geschlossener Arbeitskleidung wird empfohlen. Für den Umgang in Endverbraucherpackung gelten die Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung in der Gebrauchsanweisung. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden.

Hinweise und Auflagen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zum Schutz des Anwenders

Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

8.2.4 Begrenzung der Umweltexposition

Technische Maßnahmen zur Vorbeugung der Umweltkontamination treffen, insbesondere in Bezug auf das Abwasser.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssigkeit
Farbe:	Farblos bis bernsteinfarben
Geruch:	Gering
pH:	~10.6
Schmelzpunkt:	Keine Angabe
Schmelzpunkt:	Keine Angabe
Zersetzungstemperatur:	Keine Angabe
Flammpunkt:	Keine Angabe
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Angabe
Entzündbarkeit	Keine Angabe
Selbstzündungstemperatur:	Keine Angabe
Dampfdruck:	Vergleichbar mit Wasser
Dampfdichte:	Vergleichbar mit Wasser
Siedetemperatur:	~100°C
Relative Dichte	Keine Angabe
Löslichkeit mit Wasser/	Keine Angabe



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFES Glasreiniger

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 23.05.2018

erstellt am: 23.05.2018

Seite 6 von 10

mit anderen

Mischbar

Viskosität:

Keine Angabe

Oberflächenspannung

Keine Angabe

Explosivität

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich

9.2 Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitsrelevante physikalisch-chemische Daten sind nicht bekannt

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung. Vor Frost schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidations- und Reduktionmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzungsprodukte zu erwarten bei bestimmungsgemäßem Umgang.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Akute orale Toxizität

Aufgrund des Datenmangels ist eine Klassifizierung nicht möglich.

11.1.2 Akute dermale Toxizität

Aufgrund des Datenmangels ist eine Klassifizierung nicht möglich.

11.1.3 Akute inhalative Toxizität

Aufgrund des Datenmangels ist eine Klassifizierung nicht möglich.

11.1.4 Sensibilisierung der Haut/Atemwege

Aufgrund des Datenmangels ist eine Klassifizierung nicht möglich.

11.1.5 Hautverträglichkeit

Aufgrund des Datenmangels ist eine Klassifizierung nicht möglich.

11.1.6 Augenverträglichkeit

Aufgrund des Datenmangels ist eine Klassifizierung nicht möglich.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFES Glasreiniger

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 23.05.2018 erstellt am: 23.05.2018

Seite 7 von 10

11.1.7 Keimzellenmutagenität

Aufgrund des Datenmangels ist eine Klassifizierung nicht möglich.

11.1.8 Kanzerogenität

Aufgrund des Datenmangels ist eine Klassifizierung nicht möglich.

11.1.9 Reproduktionstoxizität

Aufgrund des Datenmangels ist eine Klassifizierung nicht möglich.

11.1.10 Beurteilung Entwicklungstoxizität

Aufgrund des Datenmangels ist eine Klassifizierung nicht möglich.

11.1.11 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Aufnahme

Aufgrund des Datenmangels ist eine Klassifizierung nicht möglich.

11.1.12 Toxizität bei wiederholter Gabe und spezifische Zielorgan-Toxizität(wiederholte Exposition)

Aufgrund des Datenmangels ist eine Klassifizierung nicht möglich.

11.1.13 Aspirationsgefahr

Aufgrund des Datenmangels ist eine Klassifizierung nicht möglich.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass große oder häufige Verschüttungen schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

12.2 Mobilität

Zur Abbaubarkeit dieses Produktes liegen keine Daten vor. Unter Berücksichtigung der Eigenschaften mehrerer Komponenten wird das Produkt nach OECD-Klassifikation als biologisch abbaubar eingestuft.

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben verfügbar

12.4 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben verfügbar

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Entsorgung / Abfall (Produkt):

Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern. Produkt kann unter Beachtung der geltenden Vorschriften und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Entsorger bzw. der zuständigen Behörde einer Deponie oder einer Verbrennungsanlage zugeführt werden. Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFES Glasreiniger

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 23.05.2018 erstellt am: 23.05.2018

Seite 8 von 10

der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de.

13.1.1 Europäischer Abfallkatalog

Keine Angabe.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 Straßen- / Schienentransport (ADR/RID):

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.2 Binnenschifftransport (ADN)

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.3 Seeschifftransport (IMDG)

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.4 Lufttransport (IATA/ICAO)

Nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.5 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 bis 8 dieses Sicherheitsdatenblattes.

14.6 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Kein Bulktransport gemäß IBC Code.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH) Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe)

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n)

Stoff(e), der/die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV als zulassungspflichtige Stoff (e) gilt/gelten.

REACH Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) für das Zulassungsverfahren

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n)

Stoff(e), der/die gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Artikel 59 der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 als für die Aufnahme in den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) in Frage kommende(r) Stoff(e) gilt/gelten.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH) Anhang XVII: Beschränkung mit der Herstellung, des

Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n)

Stoff(e), der/die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII unterliegen.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Annex I und II

Nicht gelistet.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe, Annex I

Nicht gelistet.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Annex I Teil 1- III, V

Nicht gelistet.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFES Glasreiniger

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 23.05.2018

erstellt am: 23.05.2018

Seite 9 von 10

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines europäischen Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregisters

Nicht gelistet.

Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang 14, zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Nicht gelistet.

Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang 17, Stoffe, die der Vermarktung und Verwendung unterliegen.

Nicht gelistet.

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer durch karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

Nicht reguliert.

Richtlinie 92/85/EEG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen

Nicht reguliert.

Richtlinie 2012/18/EG zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und zur Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG

Nicht reguliert.

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Anwendbar.

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

Nicht gelistet.

Weitere Informationen:

Das Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) erstellt.

15.1.2 Nationale Vorschriften

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanweisung einzuhalten.

Lagerklasse nach TRGS 510: 12 (Flüssigkeiten, die nicht brennbar sind oder deren Entzündungsneigung gering ist)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) wurde für diesen Stoff nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird

Keine

Das Gemisch ist auf Grundlage der verfügbaren Gefahrendaten der Inhaltsstoffe, wie definiert in den Einstufungskriterien für Gemische für jede Gefahrenklasse in Annex I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, eingestuft.

16.2 Weitere Informationen:

Alle vorstehenden Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und beziehen sich auf das Produkt in der gebrauchsfertigen Form. Die Informationen sollen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem Produkt geben und stellen keine Zusicherung einer Produkteigenschaft im Sinne einer technischen Spezifikation dar.

Befinden sich die Bedingungen für die Verwendung des Produktes nicht unter der Kontrolle des Herstellers, geht die Haftung für die sichere Verwendung des Produktes auf den Anwender über.

Der Auftraggeber ist verpflichtet alle Mitarbeiter, die Kontakt mit dem Produkt haben, über die Gefahren und die persönlichen Schutzmaßnahmen gemäß dem Sicherheitsdatenblatt zu informieren.

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe, als Bestandteile des

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname: STEFES Glasreiniger

Version: 2.0 / DE

Druckdatum: 23.05.2018 erstellt am: 23.05.2018

Seite 10 von 10

Präparates, sowie Literaturdatenbanken und geltenden Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe und chemische Zubereitungen erstellt.

Personen, die an dem Verkehr mit dem Produkt beteiligt sind, sind entsprechend in Bezug auf die Vorgehensweise, Sicherheit und Hygiene zu schulen. Die Fahrer sind zu schulen; eine entsprechende Bescheinigung gemäß den Anforderungen der ADR-Vorschriften ist auszustellen.